

Index

Auf den Stock setzen

Das traditionelle Knicken mit glatter Schnittführung ist alle 10 bis 15 Jahre in der Zeit vom 1. Oktober bis zum letzten Tag des Monats Februar bei Erhalt der Überhälter und Entfernen des Schnittgutes vom Wall eine zulässige Bewirtschaftungsmaßnahme. Bei zu Baumreihen durchgewachsenen Knicks ist vor dem Auf den Stock setzen die UNB zu kontaktieren.

Landschaftsbestimmend / ortsbildprägend

Bäume gelten als landschaftsbestimmend oder ortsbildprägend, wenn sie die Eigenart des Landschaftsbildes bzw. des Ortsbildes wesentlich mitgestalten, das Entfernen also als nachhaltiger Verlust empfunden würde. Dies gilt in der Regel für Einzelbäume mit einem Stammumfang ab 2 m (in 1 m Höhe gemessen) oder Baumgruppen mit entsprechendem Erscheinungsbild dieser Merkmale. Herausragende Solitärbäume können auch unabhängig vom Stammumfang landschaftsbestimmend oder ortsbildprägend sein.

Knick (§ 30 BNatSchG in Verbindung mit § 21 LNatSchG)

An aktuellen oder ehemaligen Grenzen landwirtschaftlicher Nutzflächen oder zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft angelegte und mit vorwiegend heimischen Gehölzen, Gras- und Krautfluren bewachsene Wälle mit oder ohne Überhälter. Knicks können auch angelegte Wälle ohne Gehölze und ein- oder mehrreihige Gehölzstreifen zu ebener Erde sein. (BiotopV SH 2016)

Redder

Doppelknick parallel beidseitig von Feldwegen

Schutzstreifen

In einem Abstand von 1 m vor dem Knickwallfuß sind Versiegelungen, Errichtungen von Stückgutlagern, Baustellen oder Lagerung von Materialien nicht zulässig.

Der Schutzstreifen auf Ackerflächen an Knicks ist der dem Knickwall vorgelagerte Streifen in einer Breite von 50 cm. Dort ist eine ackerbauliche Nutzung, Düngung oder Pflanzenschutz nicht zulässig.

Seitliches Einkürzen

Zulässig ist das seitliche Einkürzen mit glattem Schnitt senkrecht in einer Entfernung von 1 m vom Knickwallfuß bis zu einer Höhe von 4 m in dem Zeitraum vom 15. November bis einschließlich des letzten Tages im Monat Februar. Frühestens darf es 3 Jahre nach dem Auf den Stock setzen und danach im dreijährigen Rhythmus durchgeführt werden.

Überhälter

Im Knick stehende Bäume mit Stammumfang von mindestens 1 m in 1 m Höhe über dem Erdboden gemessen (BiotopV SH 2016) § 21 Abs. 4 LNatSchG (Regelungen zu Knicks), Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz (MELUR Erlass 2017)

Überhälterregelung

Beim Auf den Stock Setzen des Knicks ist mindestens ein Überhälter je 40 bis 60 m Knicklänge zu erhalten. Überhälter bis zu 2 m Stammumfang gemessen in 1 m Höhe können im Zuge der Knickpflege gefällt werden.



Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat

Fachdienst Umwelt

Untere Naturschutzbehörde



Merklblatt zum Knickschutz



Knicks sind landschaftsprägende, linienhafte Elemente, die charakteristisch für Schleswig-Holstein sind. Diese lebenden Zäune gehören zu den bedeutendsten Strukturen der norddeutschen Kulturlandschaft.

Knicks erfüllen viele wichtige ökologische Funktionen. So dienen die auch als Wallhecken bezeichneten Knicks als Lebensraum für Fauna und Flora, stellen eine Vernetzung zwischen unterschiedlichen Biotopen her, schaffen Schutz vor Boden- und Winderosion und sind Rohstofflieferant. Durch das hohe Maß an Struktur- und Artenreichtum und die biodiverse Ausgestaltung gehören Knicks naturschutzfachlich zu besonders wertvollen Biotopen, welche dem gesetzlichen Schutz unterliegen.

Als Zeugnis historischer Landschaftsentwicklung tragen Knicks zur Steigerung des Erholungswertes und der landschaftsbezogenen Erholung bei.

Stand März 2019

Vorgaben Knickneuanlage



Erdarbeiten

Der Knickwall ist mit folgendem Profil anzulegen: Sohlenbreite 2,50 m bis 3,00 m, Kronenbreite 1,50 m, Höhe 1,30 m. Die Wallkrone ist mit einer leichten Mulde zu versehen. Der Wall soll erst nach einem halben Jahr bepflanzt werden, nachdem das Erdreich sich gesetzt hat. Der Knickwallkern ist aus mineralischem Boden zu erstellen und mit einer Schicht Oberboden abzudecken.

Bepflanzung

Die Knickwälle sind mit standortgerechten, heimischen Gehölzen (ab 2020 mit gebietsheimischer Herkunft) folgender Arten zu bepflanzen:

Hasel (*Corylus avellana*), Schlehdorn (*Prunus spinosa*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Hundsrose (*Rosa canina*), Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*), Schneeball (*Viburnum opulus*), Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*), Weißdorn (*Crataegus div. spec.*), Sal-Weide (*Salix caprea*), Rotbuche (*Fagus sylvatica*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Stieleiche (*Quercus robur*), Schwarzerle (*Alnus glutinosa*), Hängebirke (*Betula pendula*), Wildbirne (*Pyrus pyraster*), Wildapfel (*Malus communis*), Grauweide (*Salix cinerea*), Ohrweide (*Salix aurita*), Faulbaum (*Frangula alnus*).



Das Pflanzgut muss mindestens den Qualitätsmerkmalen „leichte Sträucher 1x verpflanzt mit einer Höhe von 70 - 90 cm“ des Bundes Deutscher Baumschulen entsprechen. Der Bedarf beträgt 25 Pflanzen auf 10 Metern Knicklänge. Die Pflanzdichte beträgt 80 cm in der Reihe und 80 cm in der Breite. Die Pflanzen sind zweireihig gegeneinander versetzt zu pflanzen.

Pflanzung von Überhältern

Auf neuangelegten Knicks ist alle 40-60 m ein Überhälter der folgenden Arten: Stieleiche (*Quercus robur*), Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*), Esche (*Fraxinus excelsior*), Rotbuche (*Fagus sylvatica*), Feldulme (*Ulmus minor*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*) oder Schwarzerle (*Alnus glutinosa*) in der Pflanzqualität Hochstamm mit mindestens 12-14 cm Stammumfang zu pflanzen.

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Die Gehölze sind zum Schutz gegen Wildverbiss mit einer Einfriedigung zu versehen, die nach dem endgültigen Anwachsen der Gehölze zu beseitigen ist. Der Erdwall ist mit einer Schicht Stroh oder Schreddergut gegen übermäßige Verkräutung und Austrocknung abzudecken.

Was ist genehmigungspflichtig?

	genehmigungs- pflichtig	genehmigungs- frei
Fällung eines Überhälters mit mindestens 2 m Stammumfang in 1 m Höhe	X	
Knickbeseitigung	X	
Knickverlegung	X	
Fachgerechtes Auf den Stock setzen		X

Antragsformular

Das Antragsformular ist auf der Internetseite des Kreises, bei Ihrem Amt oder direkt bei der Kreisverwaltung verfügbar.

<https://www.kreis-rendsburg-eckernförde.de/verwaltungsportal/umwelt-kommunal-und-ordnungswesen/untere-naturschutzbehoerde/>

**Bitte reichen Sie Ihre Unterlagen vollständig ein!
Ihre Angaben sind erforderlich, um Ihr Anliegen zügig zu bearbeiten. Fehlende oder unvollständige Angaben führen zu einem höheren Verwaltungsaufwand und einer erhöhten Bearbeitungsgebühr.**

Gebühren für die Knickgenehmigung

Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Verwaltungsaufwand für die Bearbeitung der Beseitigung. Je laufendem entfernten Knickmeter werden zusätzlich 5 € berechnet.

Ausgleichsgrundsätze (in Anlehnung an die Durchführungsbestimmungen)

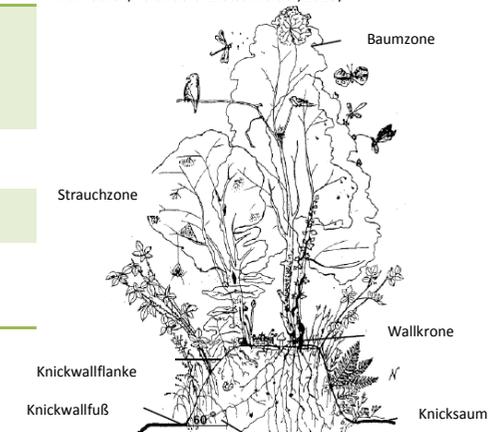
Ausgleichsfaktor	Art und Umfang der Beseitigung
1:2	Knickbeseitigung und Knickverlegung
1:1,75	bei fachgerecht aus vorhandenem Knickmaterial aufgebauten Knicks (Knickverlegung)
1:1	Nicht mit Gehölzen bewachsene Knicks, Knickentwidmung im Zuge Bauleitverfahren

Die Erteilung von Ausnahmen ist eine Ermessensentscheidung. Bei einer Knickdichte unter 80 m/ha sowie bei hochwertigen Knicks soll keine Ausnahme erteilt werden. Eine Verringerung des Knicknetzes ist nicht vertretbar.

Profil durch einen von Ost nach West verlaufenden

Knick

(Grafik: Akkermann, Hangvegetation: H.E. Weber; aus Müller, G. 1989: Wallhecken, verändert: Bretschneider, 2013)



Ansprechpartner in der Unteren Naturschutzbehörde

Gebiet nördlich des Kanals

Frau Diekmann

Tel.: 04331 202 - 505

Nicole.Diekmann@kreis-rd.de

Gebiet südlich des Kanals

Frau Becker

Tel.: 04331 202 - 325

Janin.Becker@kreis-rd.de